

**Vorlagennummer:** FB 56/0596/WP18  
**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich  
**Datum:** 05.03.2025

## Einführung der Bezahlkarte für Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

---

**Vorlageart:** Entscheidungsvorlage  
**Federführende Dienststelle:** FB 56 - Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration  
**Beteiligte Dienststellen:** FB 30 - Fachbereich Recht und Versicherung  
**Verfasst von:** DEZ VI, FB 56/200  
**Ziele:** keine Klimarelevanz

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.04.2025	Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie	Anhörung/Empfehlung
09.04.2025	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, rückwirkend ab dem 07.01.2025 (Inkrafttreten) von der Opt-Out Regelung des § 4 Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW **Gebrauch** zu machen und die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte zu erbringen.

Der Rat Stadt Aachen beschließt, rückwirkend ab dem 07.01.2025 (Inkrafttreten) von der Opt-Out Regelung des § 4 Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW **Gebrauch** zu machen und die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte zu erbringen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

	JA	NEIN	
		x	

<b>Investive Auswirkungen</b>	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

<b>konsumtive Auswirkungen</b>	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Folge-kosten (alt)	Folge-kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

**Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):**

Keine

**Klimarelevanz:****Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung** (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Der Effekt auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Größenordnung der Effekte**

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO<sub>2</sub>-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering  unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)  
mittel  80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)  
groß  mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering  unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)  
mittel  80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)  
groß  mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

**Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO<sub>2</sub>-Emissionen erfolgt:**

- vollständig  
 überwiegend (50% - 99%)  
 teilweise (1% - 49 %)  
 nicht  
 nicht bekannt

## Erläuterungen:

Der Rat der Stadt Aachen hat in seiner Sitzung vom 09.10.2024 folgenden Beschluss gefasst: „Die Einführung einer sogenannten Bezahlkarte für Geflüchtete bringt aus Sicht des Rates der Stadt Aachen keine Vorteile gegenüber der aktuellen Praxis der Stadt Aachen, jedoch viele Nachteile für die Nutzer\*innen. Daher spricht sich der Rat der Stadt Aachen nachdrücklich dafür aus, die Einführung einer Bezahlkarte abzulehnen, falls die entsprechende Landesgesetzgebung das zulässt.“

Durch die Landesregierung wurde am 18.12.2024 das Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes geändert und auf dieser Grundlage trat zum 07.01.2025 die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 02.01.2025 (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) in Kraft (Anlage 1)

Diese Verordnung enthält in § 4 eine Opt-Out Regelung. Die Gemeinde kann abweichend von den Regelungen in der Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall **nicht** in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

Der Beschluss des Rates vom 09.10.2024 erfüllt die formellen Bedingungen für die Anwendung der Opt-Out Regelung nicht. Die Entscheidung wurde vor Inkrafttreten der Bezahlkartenverordnung getroffen und kann daher keine wirksame Entscheidung im Sinne des § 4 Bezahlkartenverordnung sein. Es besteht daher die Notwendigkeit, dass der Rat erneut über die Anwendung der Opt-Out Regelung im Sinne des § 4 Bezahlkartenverordnung entscheidet.

Im Rahmen von Informationsveranstaltungen hat die Landesregierung im Januar die Kommunen über folgende wesentliche Punkte zur Bezahlkartenverordnung informiert:

- Die Bezahlkarte findet Anwendung auf alle Leistungsbezieher nach dem AsylbLG, also für Grundleistungsbezieher und Analogleistungsbezieher. Ausnahmen sind nur für Erwerbstätige und Auszubildende möglich. Für Bestandsfälle gibt es eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2025.
- Die Bezahlkarte ist eine VISA Card. Die Verwaltung kann über ein Onlineportal die Karten anlegen und verwalten. Der Leistungsempfänger kann über eine App oder ein Onlineportal die Karte verwalten. Den Bargeldanteil kann der Leistungsempfänger kostenlos im Supermarkt abheben oder gegen eine Gebühr von 0,65 Euro an jedem Geldautomaten. Mit der Karte kann bundesweit überall dort gezahlt werden, wo eine Visa Card akzeptiert wird. Auch Online Einkäufe sind möglich. Gesperrt sind jedoch Geldtransferdienstleistungen in das Ausland, Glücksspielangebote und sexuelle Dienstleistungen.
- Überweisungen von der Karte sind möglich und für den Leistungsberechtigten auch notwendig, da Zahlungen an z.B. Vermieter, Energieversorger, ASEAG, Vereine oder Handyprovider geleistet werden müssen. Die Überweisungen müssen jedoch von der Behörde erlaubt werden, da ansonsten der beabsichtigte Effekt, Zahlungen ins Ausland zu verhindern, nicht greifen würde. Die Kontrolle ist mit einer Blacklist (bestimmte Zahlungsempfänger werden gesperrt) oder einer Whitelist (Zahlungsempfänger werden freigeschaltet) möglich. Genauere Informationen von Seiten der Landesregierung fehlen noch, aber hier ist mit einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand zu rechnen.
- Die Kosten für die Nutzung der Bezahlkarte werden komplett durch das Land übernommen bzw. erstattet. Personalkosten, die durch einen höheren Verwaltungsaufwand entstehen, werden nicht erstattet. Auch das Abrechnungsverfahren mit dem Anbieter und das Erstattungsverfahren mit dem Land stellt einen Verwaltungsmehraufwand dar. Auch zu diesem Verfahren fehlen noch genaue Informationen durch das Land.
- Der Bargeldanteil pro Person beträgt gemäß § 5 der Verordnung monatlich 50 Euro. Dieser kann bzw. muss jedoch erhöht werden bei berechtigten Mehrbedarfen, Aufwandentschädigungen nach § 5 AsylbLG für Arbeitsgelegenheiten oder bei abweichenden Bedarfen z.B. im Bereich Bildung und Teilhabe. Diese Abweichungen müssen durch die Verwaltung im Onlineportal für jede Karte einzeln hinterlegt werden. Auch hier ist mit einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand zu rechnen.
- Dringende Zahlungen müssen weiterhin per Scheck erfolgen, da Adhoc-Buchungen auf die Bezahlkarte nur in sehr wenigen Ausnahmefällen möglich sind.
- Die Regelung in § 4 Bezahlkartenverordnung gibt den Kommunen die Möglichkeit von einer Opt-Out Regelung Gebrauch zu machen. Opt-Out bedeutet, dass die Kommune entscheidet, die Leistungen nach dem AsylbLG nicht in Form der Bezahlkarte zu erbringen. Diese Entscheidung muss durch den Rat getroffen werden. Die Bezahlkartenverordnung erlaubt nicht nur den vollständigen Verzicht auf die Bezahlkarte, sondern auch einen sogenannten Teil-Opt-Out. Die Kommune könnte also die Bezahlkarte

nur für einen bestimmten Personenkreis einführen, z.B. alle Neuzuweisungen, alle Bewohner von Sammelunterkünften, alle Grundleistungsbezieher. Die Kommunen könnten auch zunächst die Opt-Out Varianten wählen und die Karte zu einem späteren Zeitpunkt einführen. Genauere Informationen zum sog. Teil-Opt-Out hat die Landesregierung bisher nicht veröffentlicht

Das Land hat Ausführungsbestimmungen zur Bezahlkartenverordnung angekündigt. Diese wurden bisher nicht veröffentlicht. Es bestehen daher weiterhin viele Unklarheiten im Bezug auf die Einführung. Lediglich FAQs zur Bezahlkarte wurden bisher veröffentlicht (Anlage 2)

Viele Kommunen haben bereits von der Opt-Out-Regelung Gebrauch gemacht bzw. beabsichtigen dies. Eine aktuelle Übersicht hat der Flüchtlingsrat NRW erstellt ( <https://www.fnrnw.de/top/nein-zur-bezahlkarte-ratsbeschluesse-aus-nordrhein-westfaelischen-kommunen.html> )

Die Stadt Aachen zahlt die Leistungen regelmäßig auf die Girokonten der Leistungsberechtigten. Scheckzahlungen erfolgen nur in begründeten Ausnahmefällen. Die Einführung der Bezahlkarte würde nach aktuellem Stand zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand führen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, durch einen erneuten Beschluss von der Opt-Out Regelung des § 4 Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW Gebrauch zu machen und die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte zu erbringen.

**Anlage/n:**

1 - Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW (öffentlich)

2 - FAQ Bezahlkarte MKJFGFI (öffentlich)

**Verordnung**  
**zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im**  
**Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**  
**(Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW)**

**Vom 2. Januar 2025**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Asylbewerberleistungsgesetz (AG AsylbLG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1232) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen:

**§ 1**  
**Anwendungsbereich**

- (1) Diese Verordnung regelt die landeseinheitliche Form der Leistungserbringung für Leistungen nach dem AsylbLG.
- (2) Die Verordnung gilt sowohl für die Leistungsbehörden des Landes als auch der Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem AsylbLG.

**§ 2**  
**Berechtigtenkreis**

- (1) Alle volljährigen Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher erhalten eine eigene Bezahlkarte.
- (2) Minderjährige Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, welche mit ihren Erziehungsberechtigten zusammenleben, erhalten ihre Leistungen auf die Bezahlkarte eines erwachsenen Erziehungsberechtigten.
- (3) Minderjährige Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, welche nicht mit einem erwachsenen Erziehungsberechtigten zusammenleben, erhalten eine eigene Bezahlkarte.
- (4) Als Zusammenleben im Sinne der Absätze 2 und 3 gilt auch der Aufenthalt in derselben Gemeinschaftsunterkunft.
- (5) Bedarfsgemeinschaften kann zum gemeinsamen Wirtschaften eine Bezahlkarte als Hauptkarte mit weiteren Bezahlkarten als Partnerkarten zugeteilt werden.

**§ 3**  
**Form der Leistungserbringung**

- (1) Die Leistungserbringung nach §§ 3 ff. AsylbLG erfolgt in der Regel in Form der Bezahlkarte, sofern nicht die Deckung durch Sachleistungen vorgesehen ist.

(2) Die Leistungserbringung nach § 2 AsylbLG erfolgt in der Regel in Form der Bezahlkarte. Ausgenommen sind Leistungsberechtigte, die Einnahmen aus Erwerbstätigkeit erzielen, die monatlich mindestens die entsprechend § 8 Abs. 1a Sozialgesetzbuch Viertes Buch zu ermittelnde Geringfügigkeitsgrenze erreichen, sowie Leistungsberechtigte, die sich in einer Berufsausbildung befinden, auch wenn die im Rahmen der Berufsausbildung erzielten Einnahmen hinter der entsprechend § 8 Abs. 1a Sozialgesetzbuch Viertes Buch zu ermittelnden Geringfügigkeitsgrenze zurückbleiben. Satz 2 gilt nur, soweit die Erwerbstätigkeit für mindestens drei zusammenhängende Monate ausgeübt wird oder die Berufsausbildung mindestens über diesen Zeitraum hinweg bestanden hat (Karenzfrist). Die Möglichkeit des Verbrauchs von auf der Bezahlkarte vorhandenen Restguthaben ist im Fall des Satzes 2 sicherzustellen. Die Voraussetzungen des Satzes 2 und 3 sind der zuständigen Behörde nachzuweisen.

(3) Die Leistungserbringung erfolgt nach Absatz 2 Satz 1, soweit Leistungsberechtigte die Erwerbstätigkeit oder die Berufsausbildung beenden und der zuständigen Behörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die Beendigung der Erwerbstätigkeit oder der Berufsausbildung erfolgt, die erneute Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 und 3 voraussichtlich erfüllt, nachweisen (Nachweisfrist). In diesem Fall erfolgt die Leistungserbringung an die Leistungsberechtigten in dem Monat, der auf den Ablauf der drei Monate folgt, gemäß Absatz 2 Satz 1. Wird eine nach Satz 1 nachgewiesene Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung vor Ablauf von drei zusammenhängenden Monaten beendet, erfolgt die Leistungserbringung nach Absatz 2 Satz 1 in dem Monat, der auf die Beendigung folgt. Eine Ausnahme nach Absatz 2 Satz 2 kann auch dann erst wieder gewährt werden, wenn die Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 2 und 3 erfüllt sind und nachgewiesen werden (Ablauf der Karenzfrist).

#### **§ 4**

#### **Opt-Out Regelung**

(1) Die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband kann abweichend von den Regelungen dieser Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

(2) Der Beschluss wirkt auf den Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung zurück, es sei denn, er wird nur mit Wirkung für die Zukunft gefasst.

#### **§ 5**

#### **Bargeldauszahlung**

(1) Bei der Leistungsgewährung gemäß § 3 ist es jedem und jeder Leistungsberechtigten zu ermöglichen, sich je Kalendermonat eine Summe in Höhe von 50 Euro als Barleistung auszahlen zu lassen (Barleistungsgrenze). Hiervon kann zu Gunsten des oder der Leistungsberechtigten bei Vorliegen berechtigter Mehrbedarfe nach oben abgewichen werden.

(2) Sofern die Aufwandsentschädigung nach § 5 Absatz 2 AsylbLG auf die Bezahlkarte ausgezahlt wird, erhöht sich die Barleistungsgrenze entsprechend.

## **§ 6 Einsatzmöglichkeiten**

(1) Der Einsatz der Bezahlkarte im Ausland ist ausgeschlossen. Eine regionale Beschränkung darüber hinaus ist nicht zulässig.

(2) Der Einsatz der Bezahlkarte ist für folgende Waren- und Dienstleistungsgruppen und Angebote ausgeschlossen:

- a. Geldtransferdienstleistungen in das Ausland,
- b. Glücksspielangebote,
- c. sexuelle Dienstleistungen.

## **§ 7 Abweichende Bedarfe**

Die zuständige Behörde darf Leistungen abweichend von den Vorgaben dieser Rechtsverordnung auszahlen, sofern dies aus Härtefallgründen im Einzelfall zu Gunsten der Leistungsberechtigten geboten ist.

## **§ 8 Übergangsregelung für Personen im Leistungsbezug nach §§ 2 ff. AsylbLG**

(1) Sofern die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband nicht von der Möglichkeit des § 4 Gebrauch macht, werden im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis einschließlich 31. Dezember 2025 für Personen in der kommunalen Unterbringung, die sich am 31. Dezember 2024 im Leistungsbezug nach §§ 3 ff. AsylbLG oder nach § 2 AsylbLG befinden, abweichend von § 3 Absatz 1 und 2 in der Regel die Leistungen in der bisherigen Form erbracht.

(2) Die zuständige kommunale Behörde kann abweichend von Absatz 1 auch für den dort genannten Personenkreis die Leistungen nach § 3 in Form der Bezahlkarte erbringen.

## **§ 9 Evaluierungsklausel**

Die Regelungen dieser Rechtsverordnung werden zum 31.12.2027 durch das für Flucht zuständige Ministerium, insbesondere mit Blick auf die Angemessenheit der Barleistungsgrenze, überprüft.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Januar 2025

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration

Josefine P a u l

**GV. NRW. 2025 S. 40**

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

7. Februar 2025

Seite 1 von 28

An  
alle Teilnehmerinnen  
und Teilnehmer  
der Informationsveranstaltungen  
des MKJFGFI  
am 14.1.25, 15.1.25 und 16.1.25

Aktenzeichen 26.02.01-000011  
bei Antwort bitte angeben

RD Dr. Lüdtker  
Telefon 0211 837-  
Telefax 0211 837-  
Bezahlkarte@mkjfgfi.nrw.de

## **Einführung der Bezahlkarte für Geflüchtete in Nordrhein-Westfalen FAQ**

Dieses FAQ ist entstanden aus den Chat-Protokollen der Informationsveranstaltungen des MKJFGFI für die kommunalen Leistungsbehörden am 14.1.25, 15.1.25 und 16.1.25 im Viko-Format. Es dient als informelle Veranstaltungsdokumentation und ersetzt nicht die offiziellen Anwendungshinweise des MKJFGFI zur RVO Bezahlkarte, die voraussichtlich im April 2025 veröffentlicht werden.

Das vorliegende Dokument bildet den im MKJFGFI zum 7.2.25 vorhandenen Informationsstand ab.

Bitte beachten Sie: Die Fragen zum Themenkomplex „Opt-Out“ befinden sich noch in der politischen Abstimmung und werden schnellstmöglich im Rahmen einer Aktualisierung nachgereicht.

### Grundsatzfragen:

**1. Ist eine Ausgabe einer eigenen Bezahlkarte mit Guthaben an Minderjährige möglich?**

Antwort: Nur minderjährige Leistungsbeziehenden und Leistungsbezieher, welche nicht mit einem erwachsenen Erziehungsberechtigten zusammenleben, erhalten eine eigene Bezahlkarte (vgl. § 2 BKV NRW).

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Völklinger Straße 4  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-2000  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkjfgfi.nrw.de  
www.mkjfgfi.nrw

**2. Derzeit kann ich über die Kontoauszüge prüfen, ob der Berechtigte weitere Konten hat (Paypal usw.) und in welcher**

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 709 (HST Stadttor)  
707 (HST Wupperstraße)

**Kommune Abbuchungen erfolgen und somit wo der Aufenthalt ist, kann ich auch so etwas mit der Bezahlkarte?**

Antwort: Bei begründetem Verdacht kann im Rahmen der Mitwirkungspflicht der Geflüchtete zur Einsicht in den Bezahlkarten-Kontostand gebeten werden.

- 3. Inwiefern ist das aktuelle Gesetz zu der Bezahlkarte abschließend? Bislang gab es auf gerichtlicher Ebene Uneinigkeiten, ob die Bezahlkarte in der Ausführung und besonders bzgl. der Obergrenze der Bargeldabhebung überhaupt rechtmäßig ist.**

Antwort: Das AG AsylbLG NRW ist Anfang Januar in Kraft getreten, die RVO ebenso. Sollte sich Änderungsbedarf ergeben, wird die Landesregierung reagieren.

- 4. Ich hatte Gelegenheit, mich mit einem alternativen Anbieter einer Bezahlkarte auszutauschen. Dieser bot die Option, Einkaufsmöglichkeiten auch regional einzuschränken (PLZ, Kreisgebiet bis hin zur Bundesebene. Sind vergleichbare Optionen auch hier möglich?**

Antwort: Die RVO schreibt eine Anwendung der Bezahlkarte im ganzen Bundesgebiet vor. Technisch andere Lösungen sind also rechtlich nicht zulässig.

- 5. In welchen Landeseinrichtungen ist die Bezahlkarte bereits eingeführt?**

Antwort: Anfang Januar 2025 wurde die Bezahlkarte in folgenden elf Landeseinrichtungen im Rahmen einer Pilotierung eingeführt: ZUE Dortmund-West, ZUE Borgentreich, NU Remscheid, ZUE Euskirchen, NU Gladbeck, ZUE Olpe, ZUE Herford, ZUE Rees I+II, ZUE Sankt Augustin, ZUE Dorsten.

- 6. Wie funktioniert die Umstellung auf das neue System, wenn bereits ein kommunales Bezahlkartensystem existiert?**

Antwort: Die Leistungsbeschreibung der neuen Bezahlkarte unterscheidet sich von der für die alte Bezahlkarte – auch bei demselben Anbieter. Die neuen Karten haben andere Funktionalitäten. Das Cockpit musste neu aufgesetzt werden. Die neue SocialCard ist kein einfaches Update der alten SocialCard, sondern ein neues Produkt gem. der neuen Ausschreibung bzw. neuem Vertrag.

Eine Übernahme der Daten aus alten Verträgen zu einer individuellen SocialCard-Lösung ist daher leider nicht möglich. Gleiches gilt für Systeme anderer Anbieter, auch hier ist eine Übernahme der Daten nicht vorgesehen.

#### Prozesse:

- 7. Was ist denn, wenn wir die Karte noch nicht eingeführt haben aber in nächster Zeit eine Zuweisung erhalten und diese Person über eine Karte verfügt? Erhält diese Person dann bis zu unserer Einführung wieder Bargeld?**

Antwort: Ja. Die Karte wird in dem Fall wertlos, sobald das Restguthaben aufgebraucht ist. Die Person wird wie gehabt ans bestehende kommunale Leistungssystem angedockt, bis die Kommune das Bezahlkartensystem eingeführt hat. Dieser Umstand ist gegeben durch die auch von kommunaler Seite gewünschte ausgiebige Testung der Bezahlkarte zuerst im Landessystem.

- 8. Woher weiß ich, dass der Antragsteller schon eine Karte erhalten hat?**

Antwort: Sofern Sie Zuweisungen aus dem Landessystem erhalten, können Sie davon ausgehen, dass die Personen im Regelfall über eine Bezahlkarte verfügen (ab dem Zeitpunkt, zu dem sämtliche Einrichtungen umgestellt wurden, voraussichtlich im April 2025). Darüber hinaus werden die Kommunen im Rahmen der Zuweisung über DiAs eine zusätzliche Info über den Erhalt der Bezahlkarte erhalten. Sie können diese Fälle ebenso in der Web-Oberfläche des Bezahlkartendienstleisters erkennen und übernehmen.

- 9. Wie sieht der Übergang eines Geflüchteten aus der Landes-einrichtung aus? Nimmt er seine Bezahlkarte mit? Muss diese eingezogen und durch die Stadt nach Zuweisung neu ausgestellt werden?**

Antwort: Sofern die Kommune sich am Bezahlkartensystem beteiligt, kann der Geflüchtete bei einer Zuweisung aus dem Landessystem seine Karte nahtlos weiternutzen. Die Kommune übernimmt den Fall medienbruchfrei aus dem Landessystem.

- 10. Wo werden die neuen Karten bestellt?**

Antwort: Neue (Blanko-) Karten bestellt jede Leistungsbehörde eigenständig beim Dienstleister.

Seite 4 von 28

**11. Müssen die gesichert (im Tresor) aufbewahrt werden, oder sind diese nicht nutzbar, wenn nicht aktiviert?**

Antwort: Die sichere Lagerung obliegt der Leistungsbehörde. Gleichwohl sind die Karten erst nutzbar, wenn sie durch die Zuordnung zu einer Person in der Webanwendung des Bezahlkartendienstleisters aktiviert sind. Besondere Vorkehrungen sind nicht notwendig, die Blanko-Karten sind mit derselben Sorgfalt aufzubewahren wie andere Arbeitsmittel.

**12. Was passiert mit Guthaben, sollten Leistungsempfänger untertauchen? Ist eine Rückbuchung an die Leistungsbehörde möglich?**

Antwort: Die Leistungsbehörden können Karten sperren (der weitere Einsatz ist nicht mehr möglich, die Karte kann aber reaktiviert werden) oder kündigen (hier kann entweder das Guthaben aufgebraucht werden oder die Leistungsbehörde stößt eine Rückbuchung an).

**13. Wer sammelt bei Ausreise, Abschiebung, Leistungskreiswechsel, Umzug etc. die Karte ein und was passiert dann damit?**

Antwort: Eine Rücknahme der Plastikkarten ist nicht vorgesehen. Verlässt der Geflüchtete den Leistungsanspruchskreis, wird die Bezahlkarte nach Verbrauch des Restguthabens wertlos.

**14. In unserem Fachverfahren, werden nur 2 x die Woche Überweisungen getätigt. Die meisten Personen die zugewiesen werden, haben kein Geld in der Tasche. Aktuell wird über die Ausgabe von Barschecks die Hilfebedürftigkeit behoben. Dürfte in diesen Regelfällen denn Notfallzahlungen angewiesen werden?**

**15. Adhoc-Zahlung: wenn der Dienstleister hier den "Notfall" als Anwendungsfall nennt, dann wäre dies aus meiner Sicht auch die Neuzuweisung. Denn insbesondere bei Zuweisung aus einer Landesunterkunft - ggf. auch bei Asylfolgeantragsteller\*innen - ist die Praxiserfahrung, dass die Personen über**

**keine Leistungen verfügen. Hier sollte dann eine Klarstellung in den FAQ / Ausführungshinweisen sinnvoll. Neu zugewiesene Personen verfügen im Regelfall über keine verfügbaren Mittel, was damit regelmäßig zu einem Notfall führt. Der Lebensunterhalt ist ab Zuweisung auch der Höhe nach sicherzustellen.**

- 16. Echtzeitaufloadungen nur in Notsituationen: wir haben viele Leistungsempfänger in Gemeinschaftsunterkünften, bei denen wir eine wöchentliche Auszahlung vornehmen, also müssten wir die "Notsituation" oft nutzen.**

Antwort: Die Ad-hoc-Zahlungen sind nicht für Regelfälle vorgesehen, Details wären mit dem Dienstleister zu erörtern. Es ist Ihnen nach der BKV auch möglich, in Ausnahmefällen eine andere Leistungsform zu wählen.

Leistungsgewährung:

- 17. Wie wird die Karte faktisch von mir beladen? So wie derzeit eine Überweisung aufs Girokonto möglich ist?**

Antwort: Ja. Jede Bezahlkarte erhält eine virtuelle IBAN, über die durch die Leistungsbehörde das Guthaben überwiesen werden kann.

- 18. wie kommen wir an die IBAN?**

Antwort: Die IBAN wird nach Eingabe der Stammdaten sowie der KartenNr. im SocialCard-Navigator generiert.

- 19. Ist eine mehrmalige Aufladung im Monat möglich?**

- 20. Was passiert mit Personen, die aus Gründen wöchentliche Leistungen beziehen? wie kann ich denen über die Socialcard wöchentlich die Leistungen auszahlen?**

- 21. Wie ist das mit Menschen, die bislang wegen besonderer Umstände wöchentlich vorsprechen und dann Barschecks erhalten haben. Wie kann ich diese Personenkreise mit der Bezahlkarte steuern.**

Antwort: Eine Aufladung kann mehrfach im Monat erfolgen. Das AsylbLG in Verbindung mit dem SGB I ermöglicht im Rahmen der Mitwirkungspflichten auch die Einforderung einer persönlichen Vorsprache.

**22. Bekommen wir ein Gerät, mit dem die Bezahlkarte aufgeladen werden kann? Oder ist hier immer über das Fachverfahren eine Überweisung?**

Antwort: Das Aufladen erfolgt durch die Überweisung des Betrages auf die Virtuelle-IBAN der Leistungsberechtigten.

**23. Wie muss ich mir das vorstellen? Ich habe x Karten "auf Vorrat" im Tresor und schalte die "Scharf" oder wird mir die einzeln per Post zugeschickt?**

**24. stehen der Behörde also Blankokarten zur Verfügung, die dann mit dem Navigator verknüpft werden?**

**25. Hat jede Kommune dann eine gewisse Anzahl an Karten vorrätig, die wir dann selbstständig registrieren und aufladen? Wie lang ist der Zeitraum zwischen aufladen durch uns und einsatzbereit?**

**26. Wie wird die Karte aufgeladen bei der ersten Vorsprache in der Kommune?**

**27. wie zeitnah erfolgt die Zustellung der Bezahlkarten an die Asylbewerber?**

Antwort: Die Leistungsbehörde bestellt die Kartenrohlinge im Voraus. Im Anwendungsfall wird die Karte vor Ort durch die Leistungsbehörde aktiviert, ausgegeben und ist sofort einsatzbereit (im Überweisungsverkehr ist jedoch die Banklaufzeit zu beachten).

**28. Wie schnell wird so eine Karte ausgestellt? Ab wann kann der Hilfeempfänger diese nutzen?**

Antwort: Sofort.

**29. Wie lange dauert es, bis die Karte nach Anforderung bereitgestellt wird?**

Antwort: Vier Wochen nach Abruf durch die Kommune stellt der Dienstleister das System einsatzbereit zur Verfügung. In dieser Zeit finden bereits Schulungen statt. Durch die Leistungsbehörde ausgegebene Karten sind dann sofort nutzbar.

**30. Wer stellt die Ersatzkarten (bei Verlust) aus?**

Antwort: Die zuständige Leistungsbehörde.

**31. Sind die Farben von den Personen frei wählbar?**

Antwort: Nein, die Kartendesigns werden im Sinne der Diskriminierungsfreiheit zufällig verteilt.

**32. Können die Karten durch die SachbearbeiterInnen gesperrt werden?**

Antwort: Ja.

**33. Ist es möglich nach Sperrung auch eine erneute Freigabe/entsperrung vorzunehmen? Oder muss dann eine neue Karte ausgegeben werden?**

Antwort: Solange die Karte nicht über die Visa-Hotline (allgemeine Sperrnummer) oder die Polizei, sondern nur im Navigator gesperrt wurde, ist eine Entsperrung jederzeit möglich. Beachten Sie hier bitte gängige Sicherheitsmaßnahmen.

**34. 4-Augen-Prinzip im Navigator: nur bei adhoc-Überweisung oder generell?**

Antwort: Dies ist nur für Ad-Hoc-Aufladung vorgesehen, da hier unmittelbar eine Zahlungsverpflichtung der Leistungsbehörde an den Dienstleister entsteht (zum Ausgleich des bereitgestellten Betrages).

**35. Wie funktionieren Echtzeit-Aufladungen in Notsituationen? Eine Überweisung über unsere Stadtkasse kann nur Mo-Fr einmal am Tag erfolgen. SEPA-Überweisung scheidet damit aus.**

Antwort: Für Notsituationen im Einzelfall steht die Möglichkeit der Ad-Hoc-Aufladung bereit. Hier geht der Dienstleister in Vorleistung, Leistungsberechtigte können sofort über den freigegebenen Betrag verfügen. (Hinweis: § 7 BKV NRW ermöglicht in Härtefällen auch eine andere Art der Leistungserbringung.)

**36. Kann man Leistungen von der Karte auch wieder zurückrufen?**

Antwort: ja, die Leistungsbehörde kann nicht verbrauchte Beträge zurückbuchen.

**37. Muss die Karte nach Leistungsende einbehalten werden und was passiert, wenn die Karte nicht abgegeben werden?**

Antwort: Eine Rücknahme der Plastikkarten ist nicht vorgesehen. Verlässt der Geflüchtete den Leistungsanspruchskreis, wird die Bezahlkarte durch die Leistungsbehörde gekündigt und nach Verbrauch des Restguthabens wertlos (die Karte ist, sofern die Leistungsbehörde sie nicht sperrt, bis zum Ablauf der Gültigkeit nutzbar).

**38. Was genau bedeutet Partnerkarte: 1 Karte für 2 Personen oder 2 Karten mit Zugriff auf ein "Konto"?**

Antwort: Es kann eine Hauptkarte angelegt werden, der weitere Partnerkarten zugeordnet werden können. Die Aufladung erfolgt gemeinsam, den einzelnen Karten können aber unterschiedliche Bargrenzen gesetzt werden.

**39. Partnerkarte: können dann Familienmitglieder gegenseitig über Beträge verfügen?**

Antwort: Grundsätzlich ja, es sei denn, den Karten wurden durch die Leistungsbehörde Limits gesetzt.

**40. Erfolgt eine Ausgabe der Bezahlkarte nur für Empfangende von Asylbewerberleistungen nach § 3 AsylbLG oder auch für Personen, die Leistungen nach § 2 AsylbLG? Darf ein Leistungsempfänger nach 36 Monaten ununterbrochenem Aufenthalt ein Girokonto eröffnen? Falls nein, wie wird diese Ungleichbehandlung vor dem Hintergrund, dass durch die Umstellung auf §2-Leistungen eine Gleichbehandlung mit Grundversicherungsleistungsempfängern gewährleistet werden soll, beurteilt?**

Antwort: Weder AsylbLG noch BKV NRW schränken die Vertragsfreiheit der Leistungsempfangenden ein, ein Girokonto zu eröffnen. Diese Entscheidung obliegt ihnen. Die Leistungsgewährung der AsylbLG-Leistungen erfolgt jedoch gemäß BKV NRW durch die Bezahlkarte.

**41. Wie ist das Vorgehen bei Erwerbstätigkeit? Kann der Arbeitgeber auf die Social Card überweisen? Laut Powerpoint braucht ein Hilfeempfänger wenn er mind. 3 Monate einen Minijob hatte keine Bezahlkarte. Darf dann ein Konto eröffnet**

**werden? Wie ist das Vorgehen, wenn die Person nach 4 Monaten wieder kündigt? Bekommt er dann eine neue Karte?**

Antwort: Auf die SocialCard können Überweisungen nur von zuvor freigegeben IBANs erfolgen. Hier ist nur die Leistungsbehörde einzutragen, die Karte ist kein Kontoersatz. Es steht jedoch jedem Geflüchteten frei, ein Konto zu eröffnen, auf das Arbeitgeber Lohn zahlen können.

Verliert die Person ihr Beschäftigungsverhältnis und liegen in der Folge die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2 BKV NRW nicht mehr vor, so ist gemäß § 3 Absatz 3 BKV NRW erneut die Bezahlkarte zur Leistungsgewährung zu nutzen (hier besteht eine dreimonatige Nachweisfrist für die betroffene Person, in der sie eine neue Beschäftigung nachweisen kann, danach greift wieder § 3 Absatz 2 BKV NRW).

**42. Die IBAN steht aber auf dem Leistungsbescheid drauf, wenn man das Geld überweist.**

**43. In den Leistungsbescheiden wird die IBAN der Bezahlkarte angegeben. Diese kann man nicht ausblenden.**

Antwort: Den Leistungsberechtigten soll die eigenen IBAN, auf die die Leistungsbehörde die Leistungen anweist, nicht zur Verfügung gestellt werden. Bei Nutzung des Lastschriftverfahrens (siehe entsprechende Punkte im FAQ) wird den Leistungsempfängenden eine separate virtuelle IBAN für diesen Zweck mitgeteilt. Um Missverständnisse zu vermeiden (z.B. das Leistungsberechtigte versuchen, Lastschriftmandate zu dieser IBAN einzurichten, was in jedem Fall scheitern würde), ist es dringend angeraten, die Leistungsbescheide zu ändern. Dies wäre bei betroffenen Kommunen individuell zu klären.

Die Karten – technische Fragen:

**44. Wie lange ist die VISA Karte gültig? Muss danach eine neue Karte ausgegeben werden, oder wird diese aktualisiert?**

Antwort: Wie alle handelsüblichen Visa Karten, sind die Karten mehrere Jahre gültig. Das genaue Ablaufdatum finden Sie auf der Karte. Nach Ablauf der Karte muss eine neue Karte ausgegeben werden.

**45. Was ist mit Personen, die kein Handy haben?**

**46. Wie können die Leistungsbezieher ihren Kontostand einsehen, wenn sie die App nicht nutzen?**

**47. Voraussetzung ist also ein Smartphone?**

Antwort: Ein Zugriff ist über jeden internetfähigen PC möglich. In der Praxis ermöglichen andere Bundesländer zu diesem Zweck Zugriff auf einen PC in der Sozialbehörde oder verweisen auf öffentliche Bibliotheken. (vgl. auch Informationen zu Härtefällen)

**48. Kann ein Leistungsempfänger gleichzeitig eine digitale und eine physische Karte besitzen / nutzen?**

Antwort: Ja.

**49. Was ist die Karten Nummer? Die Nummer oben oder unter "My Card"?**

Antwort: Im Navigator ist die Kartenummer unter „Karte verwalten“ einsehbar. Auf der Karte finden Sie die 16-stellige Nummer für den Online-Handel und darunter eine zweite, 19-stellige Zahl, die Kartenummer für den Navigator.

**50. Was wird an techn. Ausrüstung in den Kommunen benötigt? z. B. zum Einrichten der Karten.**

**51. Was muss die Kommune IT und Fachverfahren an Technik zur Verfügung stellen bzw. machen, damit die Bezahlkarte eingeführt werden kann?**

Antwort: Nur ein normaler Büroarbeitsplatz mit Internetzugang. Zur Anbindung an Fachverfahren siehe den entsprechenden Teil des FAQ.

**52. Wir können über unser Programm nur auf eine Iban überweisen. Werden die Rechenzentren noch aufgefordert Änderungen vorzunehmen?**

Antwort: Die kommunalen Abläufe müssen jeweils in eigener Zuständigkeit auf Änderungsbedarfe hin geprüft werden.

**53. Gibt es für jede Kommune einen eigenen Administrator innerhalb der Behörde oder erfolgt dies von zentraler Stelle?**

Antwort: Jede Leistungsbehörde erhält eigene Administratoren, die sie im Rahmen des Abrufes festlegt (und später auch ändern kann).

**54. Kann eine einzelne Karte gesperrt werden, ohne dass die Karte zurückgegeben wurde?**

Antwort: Ja.

**55. Wie schnell wird die Sperrung der Karte wirksam?**

Antwort: Unmittelbar.

**56. Kann die Karte von den Leistungsempfängern bei Verlust am Wochenende gesperrt werden?**

Antwort: Leistungsempfänger können Ihre Karte über die Website [www.socialcard.de](http://www.socialcard.de) bzw. die App oder alternativ über die gängigen Sperrmöglichkeiten (Visa-Hotline, Polizei) auch am Wochenende sperren. Beachten Sie, dass bei letzterem in der Regel eine neue Karte ausgegeben werden muss.

**57. Was passiert, wenn die Karte verloren wird? Entstehen Kosten für Ersatzkarten, z B. bei Verlust oder Beschädigung?**

Antwort: Es kann dann eine neue Karte durch die Leistungsbehörde ausgegeben werden, der Verfügungsstand der alten Karte kann übertragen werden. Die Kosten der Ersatzkarte trägt aktuell das Land (bzw. erstattet diese). Sollte es zu unvermeidbaren Verlustquoten kommen, werden Modelle der Beteiligung der Betroffenen geprüft.

Kartennutzung als VISA-Karte:

**58. Wo kann das Bargeld abgehoben werden?**

Antwort: Bargeldabhebungen sind möglich beim Einkauf im Einzelhandel bei teilnehmenden Ketten (siehe: <https://www.socialcard.de/>) oder am Geldautomaten. Bei der Abhebung am Geldautomaten fallen für die Leistungsberechtigten Gebühren an (der Dienstleister erhebt 65 Ct. pro Abhebung).

**59. Das heißt aber, dass die Kunden in keinem Kiosk ein Nahverkehrsticket oder was zu trinken kaufen können, wenn dieser auch Lotto anbietet?**

Antwort: Nein, Zahlungen für Lotto erfolgen über gesonderte Kartenlesegeräte, nur diese sind gesperrt.

**60. Kann man auch Produktgruppen ausschließen z. B. Alkohol, Tabak.**

Antwort: Es ist nur der Ausschluss folgender Warengruppen zulässig: Geldtransferdienstleistungen ins Ausland, Glücksspielangebote, sexuelle Dienstleistungen (vgl. § 6 BKV NRW).

**61. Wie erfolgen die Kontrollen, was mit der Bezahlkarte nicht bezahlt werden darf? (technisch)**

Antwort: Im Einsatz als Karte über die Merchant Category Codes (MCC) und im SEPA-Zahlungsverkehr über IBANs. Für die Beschränkung der MCC werden vorkonfigurierte Kategorien entsprechend der BKV NRW bereitgestellt.

**62. Ist eine Bezahlung auch an Stellen möglich, die keine VISA Karte akzeptieren (z.B. Post)?**

Antwort: Nein.

**63. Akzeptanzstellen: Was ist mit Friseuren, Nagelstudios, etc.?**

Antwort: Sofern diese Stellen Visa-Karten akzeptieren, kann die Bezahlkarte eingesetzt werden. Ansonsten können die Leistungsberechtigten ihren Barbetrag verwenden.

**64. Kann man mit Paypal zahlen? Ebay?**

Antwort: Nein, Paypal ist nicht möglich, da die Bezahlkarte ein Bargeldsurrogat ist. Bei Ebay wird die Zahlung per Bargeld möglich sein, per Visa oder ggf. per Überweisung (s.u.).

**65. Wenn ein Flüchtling mit der Bezahlkarte z.B. Bekleidung einkauft, er will sie aber umtauschen, wird das Geld ausschließlich auf die Bezahlkarte erstattet oder bekommt der Flüchtling das Geld bar ausgezahlt?**

Antwort: Grundsätzlich soll die Zahlung beim Umtausch in der ursprünglichen Form erstattet werden (hier dann auf die Bezahlkarte). Die endgültige Entscheidung obliegt aber stets dem jeweiligen Einzelhandelsunternehmen und kann nicht zentral vorgegeben werden.

**66. Gibt es ein Secure Verfahren, wie bei regulären Visa Karten?**

Antwort: Nein.

**67. Ist die Karte mit einer PIN versehen?**

Antwort: Jede Transaktion erfordert die PIN-Eingabe.

SEPA-Überweisungen und Lastschriften - allgemein:

**68. Was ist mit Zahlungsverpflichtungen, die nur über Überweisung oder im Einzugsverfahren abgewickelt werden können? (Mobilfunkverträge, Fahrkartenabos, etc.)**

**69. Wie können Rechnungen, die üblicherweise per Lastschrift oder Überweisung bezahlt werden mit der Bezahlkarte beglichen werden z.B. Handyrechnungen, Anwaltsrechnungen oder Rechnungen die mehrere Hundert Euro betragen?**

Antwort: Die technische Umsetzung der SEPA-Funktionen ist noch in Klärung auf Ebene der Länder mit dem Dienstleisterkonsortium. Die genauen Umstände einer Einrichtung von Daueraufträgen und Lastschriftmandaten hängt von der Wahl des Verfahrens ab (White-List / Black-List). Bei einer White-List Lösung wären die Zahlungspartner:innen jeweils individuell durch die Leistungsbehörde auf Antrag hin freizugeben.

**70. Es gibt Anbieter, die eine Bankverbindung erfordern. Wie zum Beispiel die Sozialcard/ SoziTicket (Bus/Bahn) Wie ist damit umzugehen? Die IBAN wäre hier einzugeben. Wenn der Kunde diese nicht erfahren darf, dann kann er diese Verträge grds nicht eigenständig abschließen und somit vom Kunden eigentlich nicht nutzbar. Wie ist damit umzugehen?**

Antwort: Die technische Umsetzung der SEPA-Funktionen ist noch in Klärung auf Ebene der Länder mit dem Dienstleisterkonsortium. Die genauen Umstände einer Einrichtung von Daueraufträgen und Lastschriftmandaten hängt von der Wahl des Verfahrens ab (White-List / Black-List). Bei einer White-List Lösung wären die Zahlungspartner:innen jeweils individuell durch die Leistungsbehörde auf Antrag hin freizugeben. Für ein Lastschriftmandat muss der Leistungsempfänger die IBAN zwingend kennen. Hierfür erhalten Leistungsberechtigte eine separate Virtuelle-IBAN im Online-Portal (es handelt sich nicht um die IBAN auf, die die Leistungsbehörde die Leistungen anweist!).

**71. Bei einer Rücküberweisung wäre ja dann die IBAN für den Sender bekannt und könnte damit auch weitergegeben haben.**

Antwort: Laut Informationen des Dienstleisters werden im Überweisungsverkehr die IBANs ausgehender Zahlungen grds. dem Zahlpartner nicht bekannt gegeben.

**72. Was passiert mit Daueraufträgen/Lastschriftverfahren der ursprünglichen Girokonten?**

Antwort: Die technische Umsetzung der SEPA-Funktionen ist noch in Klärung auf Ebene der Länder mit dem Dienstleisterkonsortium. Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Leistungsempfänger als Kontoinhabende diese Aufträge und Mandate stornieren müssen, da sie ihre Leistung nicht mehr auf das Konto bekommen. Die genauen Umstände einer neuen Einrichtung von Daueraufträgen und Lastschriftmandaten hängt von der Wahl des Verfahrens ab (White-List / Black-List). Eine automatische Übernahme wird nicht möglich sein.

**73. Sind Überweisungen wie z.B. Miete an den Vermieter möglich?**

Antwort: Die technische Umsetzung der SEPA-Funktionen ist noch in Klärung. Die genauen Umstände einer Einrichtung von Daueraufträgen und Lastschriftmandaten hängt von der Wahl des Verfahrens ab (White-List / Black-List). Bei einer White-List Lösung wären die Vermieter jeweils individuell durch die Leistungsbehörde auf Antrag hin freizugeben.

**74. Sind Rückerstattungen auf die Bezahlkarte möglich z.B. Rückzahlungen von Nebenkosten durch den Vermieter?**

**75. Können Überweisungen auf die Bezahlkarte von Fremden erfolgen? Beispielsweise Rückzahlungen von Guthaben aus Betriebskostenabrechnungen etc.**

Antwort: Grundsätzlich ist die Zahlung auf die Karte nur durch vorher durch die Leistungsbehörde freigegebene IBANs möglich (quasi eine separate White-List für die Aufladung der Karte). Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, dass Dritte die Karte aufladen. Ob für den Fall von z.B. Rückerstattungen von Betriebskosten eine Lösung gefunden werden kann, ist in Klärung.

**76. Habe ich das richtig verstanden - der AG kann nicht auf die Karte überweisen? Was ist dann mit den Fällen zu Beginn einer Arbeitsaufnahme, die noch eine Karte haben?**

Antwort: Auf die SocialCard können Überweisungen nur von zuvor freigegeben IBANs erfolgen. Hier ist nur die Leistungsbehörde einzutragen, die Karte ist kein Kontoersatz. Es steht jedoch jedem Geflüchteten frei, ein Konto zu eröffnen, auf das Arbeitgeber Lohn zahlen können.

SEPA-Überweisungen und Lastschriften – White-/Black-List:

**77. Erfolgt die Entscheidung Blacklist-Whitelist von jeder Kommune separat, oder erfolgt eine Landesweite Entscheidung?**

**78. Wird es eine Lösung via Black-List oder White-List geben hinsichtlich der Zulässigkeit von Überweisungen/Abbuchungen?**

Antwort: Das Thema ist in Bearbeitung, das Land strebt in den Gesprächen im Länderkreis mit dem Dienstleister an, dass die Entscheidung für eine Blacklist oder eine Whitelist auf der Ebene der Leistungsbehörden getroffen werden kann.

**79. Wie wird aktuell in den Landesunterkünften mit "Black" vs. "Whitelist" umgegangen?**

Antwort: Das MKJFGFI erarbeitet einen Erlass für das Landessystem, der voraussichtlich im April/Mai 2025 veröffentlicht wird.

**80. Kann man die Blacklist oder Whitelist bei Umzug des LE an die neue Behörde mitschicken? Oder geht das nach DatenschutzgrundVO nicht?**

Antwort: Diese Frage wird im Rahmen der Umsetzung geprüft.

**81. Können Voreinstellungen für White- und Blacklist für alle Bezahlkarten voreingestellt werden oder muss jede einzelne Karte angefasst werden?**

**82. Gibt es eine Whitelist für alle oder pro Person?**

Antwort: Die technische Umsetzung ist noch in Klärung. Es ist Ziel, sowohl „allgemein gültige“ als auch „individuelle“ Listen zu ermöglichen.

**83. Kann über das Portal oder die App ein Whitelist-Eintrag beantragt werden?**

Antwort: Die technische Umsetzung ist noch in Klärung. Es ist Ziel, dass Leistungsberechtigte diesen Prozess über die App anstoßen können.

**84. Ist es für den Kunden möglich Geld auf sein eigenes, privates Girokonto zu überweisen? Wenn ja, wie soll § 6 BezahlkartenVO sichergestellt werden?**

Antwort: Die technische Umsetzung der SEPA-Funktionen ist noch in Klärung. Grundsätzlich gilt, dass bei einer White-List dieser Umstand besser ausgeschlossen werden kann, indem ein entsprechendes privates Konto nicht auf die White-List genommen würde. Bei einer Black-List wäre eine solche Überweisung ausgeschlossen, wenn das Zielkonto auf der Black-List stünde.

**85. Wird die Iban bei Überweisungen nicht veröffentlicht? Ggfs könnte eine Person, welche bereits ein "reales" Bankkonto bei der Sparkasse hat, direkt Überweisungen auf das Sparkassenkonto tätigen und so seine IBAN einsehen? Auch eine Überweisung ins Ausland wäre so wieder möglich, wenn das vorherige Bankkonto bestehen bleibt und auf diesem Weg nutzbar wäre. Gibt es hierzu Richtlinien zur Vorgehensweise?**

**86. Wenn die Empfänger damit überweisen können. Kriegt dann nicht der Empfänger die IBAN desjenigen mit und kann die so weitergeben?**

Antwort: Im Überweisungsverkehr werden IBANs normalerweise nicht an Zahlungsempfänger übermittelt. Zu den weiteren Punkten siehe oben.

Schnittstellen/Fachverfahren:

**87. Wozu sind die Schnittstellen zwischen Fachverfahren und Bezahlkarte erforderlich? Nach meinem Verständnis kann die Karte doch wie eine Bankverbindung angesteuert werden, um Leistungen auszuführen.**

Antwort: Grundsätzlich ist für die Nutzung der Bezahlkarte keine Schnittstellenanbindung erforderlich. Um eine Bezahlkarte zu aktivieren, müssen die Daten des Geflüchteten im System des Bezahlkartendienstleisters hinterlegt werden. Die Dateneintragung kann über die Weboberfläche des Bezahlkartendienstleisters vorgenommen werden oder über eine Datenschnittstelle direkt aus dem

jeweiligen Fachverfahren der Leistungsbehörden. Zahlungen auf die Bezahlkarte erfolgen per Überweisung.

Seite 17 von 28

**88. Der Navigator ist mit dem Finanzsystem der Kommune verbunden? Oder über welche Schnittstelle läuft das?**

Antwort: Für die Zahlungen der Leistungsbehörden ist keine Schnittstelle erforderlich; die Zahlungen erfolgen per Überweisung.

**89. Sind Schnittstellen zum Import von Daten aus den Fachverfahren zum Navigator geplant und wer übernimmt die Kosten?**

Antwort: Eine Datenschnittstelle ist geplant. Das Land NRW übernimmt die hierfür entstehenden Kosten des Bezahlkartendienstleisters; die Kosten für die Anpassungen an den jeweiligen Fachverfahren der Leistungsbehörden sind durch die Kommunen zu übernehmen.

**90. Wie wird die Implementierung mit den Anwendungsprogrammen der Leistungsbehörden ablaufen?**

Antwort: Das MKJFGFI hat eine Abfrage gestartet zu in den Kommunen eingesetzten Fachverfahren. Das Land wird anschließend den Kontakt zu dem Bezahl dienstleister herstellen.

**91. Thema Schnittstellen und Fachverfahren: wie kommen die Ausgaben in den kommunalen Haushalt, wenn keine Verbindung zum Finanzverfahren besteht?**

Antwort: Die Leistungen werden durch die Behörden über deren Finanzverfahren auf die Bezahlkarte überwiesen. Diese Ausgaben sollten damit auch im kommunalen Haushalt wie jede andere Ausgabe erfasst werden können.

Schulungen:

**92. Sind die Schulungen kostenpflichtig?**

Antwort: Nein. Die Schulungen werden vom Dienstleister durchgeführt. Diese Leistungen sind Teil des Gesamtpakets, das vom Land bezahlt wird.

**93. Wie und wer bekommt eine Schulung für die Social Card?**

Antwort: Vier Wochen nach dem Abruf der Leistung beim Dienstleister durch die Leistungsbehörde ist das System einsatzbereit. In diesem Zeitraum finden auch die Schulungen des Dienstleisters für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Leistungsbehörde statt. Die Schulungen finden online statt.

**94. Kann man jetzt schon an Schulungen teilnehmen?**

Antwort: Grundsätzlich kann nach Entscheidung zur Teilnahme und Abruf der Leistung an der Schulung teilgenommen werden. In Einzelfällen kann einem Vertreter/ einer Vertreterin der Leistungsbehörde auch im Voraus ein Einblick gewährt werden. Hierzu wenden Sie sich bitte an das MKJFGFI.

Kosten:

**95. Wer übernimmt die Kosten für die Einführung der BK, sowohl technisch als auch vom möglichen Verwaltungsaufwand her?**

Antwort: Wenn eine Kommune sich am System des Landes beteiligt, werden ihr die Kosten für die grundlegenden Leistungen des Bezahlkartendienstleisters vom Land erstattet. Sollten Anpassungen als notwendig erachtet werden, so ist dies über die Bezirksregierungen dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen. Sonstige Verwaltungs- oder Personalkosten werden vom Land nicht getragen.

**96. Wer trägt die Kosten für "Ersatzkarten"?**

**97. Wie sieht es mit Transaktionsgebühren aus? Wer trägt diese?**

Antwort: Diese Kosten sind Teil des Gesamtpakets, das vom Land bezahlt wird.

**98. Was bedeutet Erstattung der Kosten des Dienstleisters: Müssen die Kommunen in Vorleistung gehen und dann die Kosten bei der Bezirksregierung geltend machen? Das würde einen recht hohen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen.**

Antwort: Jede Kommune schließt mit dem Land eine Verwaltungsvereinbarung/einen Vertrag ab. Diese/r ist die Grundlage für das Erstattungsverfahren durch das Land.

**99. Zur Kostenerstattung: gilt die Kostenübernahme für die Kosten des Dienstleisters dauerhaft oder nur übergangsweise bei Einführung?**

Antwort: Die Übernahme der Kosten des Dienstleisters durch das Land gilt dauerhaft für die Laufzeit des Rahmenvertrages des Landes.

**100. Gilt die Zusage zur Kostenübernahme auch bei einer späteren Einführung der Bezahlkarte?**

Antwort: Ja, für die Dauer der Gültigkeit des Rahmenvertrages werden die Kosten vom Land auch bei einer späteren Einführung getragen.

**101. Fallen Kosten für die Echtzeit-Überweisung an?**

Antwort: Etwaige Gebühren für SEPA-Echtzeitüberweisungen müssen beim jeweiligen Zahlungsinstitut der Leistungsbehörde erfragt werden. Dienstleisterseitig fallen hierfür keine Gebühren an.

**102. Mit welchen Kosten hat eine Kommune in Vorleistung zu gehen (Navigator, Schulungen, Karten etc.). Gibt es Kostenschätzungen z.B. pro Person?**

Antwort: Es werden initiale Kosten für den Erstabruf sowie laufende Kosten für die Nutzung anfallen. Diese hängen vom Ausmaß der Nutzung ab. Die initialen Kosten dürften zumeist einen niedrigeren dreistelligen Betrag, bei sehr großen Kommunen einen niedrigeren fünfstelligen Betrag ausmachen. Die laufenden monatlichen Kosten dürften jeweils niedrige dreistellige Beträge betragen. Das Land bietet hier eine Kostenerstattung an.

**103. Wie viel zusätzlicher Personalaufwand entsteht Ihrer Einschätzung nach in den Kommunen durch die Einführung der BK?**

Antwort: Die Personalsteuerung obliegt der Selbstverwaltung der Kommunen. Etwaige Auswirkungen dürften auch vom aktuellen Status-Quo abhängen. Für Leistungsbehörden, die Bargeld auszahlen, berichtet der Dienstleister von erheblichen Einsparpotenzialen.

- 104.      Bezüglich der Software - Einbindung - war die Einbindung/Programmierung der Schnittstelle zur Socialcard zum Leistungsverfahren ggf. kostenmäßig durch die Kommune zu tragen, falls nicht der Hersteller des Leistungsverfahrens diese nicht kostenlos anbietet oder das Verfahren es bereits kann?**

Antwort: Das Land übernimmt die Kosten für die Schnittstelle zur Socialcard. Eine Anbindung an das jeweils von der Leistungsbehörde kommunal genutzte Fachverfahren ist von der Leistungsbehörde eigenverantwortlich sicherzustellen.

- 105.      Gibt es einen Mindestbetrag für Bargeldabhebungen? Sind die Gebühren für die Abhebung einheitlich geregelt?**

- 106.      Wie sind die Gebühren für Bargeldabhebungen? Bei VISA einer fremden Bank meistens bei mind. 5,- Euro. Wer übernimmt solche Gebühren?**

Antwort: Bei der Abhebung im Rahmen eines Einkaufs im Einzelhandel fallen keine Gebühren an. Etwaige Regelungen zu Mindesteinkäufen hängen vom jeweiligen Handelspartner ab und können nicht zentral beeinflusst werden. Bei der Bargeldabhebung am Geldautomaten fallen Gebühren i. H. v. 65 Cent an.

Bestandsfälle:

- 107.      Sorge macht die Umstellung der Analogfälle/Bestandsfälle mit bereits vorhandenen Girokonten und einer Vielzahl von laufenden Lastschriften usw -diese müssen zwingend bis Ende des Jahres umgestellt werden und über die White - List - Funktion über die Leistungsbehörde umgestellt werden - richtig?**

Antwort: Sofern Leistungsberechtigte bisher ihre Leistungen auf ein eigenes Giro-Konto erhalten haben und von dort ihre Verpflichtungen begleichen (z.B. Miete, Strom usw.), so wären nach Umstellung auf die Bezahlkarte Anpassungen nötig. Die Leistungen würden auf der Bezahlkarte eingeräumt. Die notwendigen Anpassungen hängen sodann von dem angewandten Verfahren im SEPA-Zahlungsverkehr ab (White- oder Black-List).

- 108.      Auch bereits bestehende Bankverbindungen sind zu berücksichtigen. Eine Kündigung des Kontos kann man vom**

- Kunden m. E. nicht fordern. Wie ist damit umzugehen? Dabei handelt es sich ja nicht nur um Analog-Leistungsempfänger.**
- 109. Was passiert mit den ganzen existierenden Bankkonten, wo bislang die Leistungen hin überwiesen wurden?**
- 110. Dürfen die Flüchtlinge weiterhin Girokonten eröffnen?**
- 111. Unter welchen Voraussetzungen darf/kann bei einer Bank ein Konto eröffnet werden?!**
- 112. "Müssen" Bestandsfälle ihre Girokonten aufgeben/kündigen, um auf die Bezahlkarte auszuweichen? Oder können diese davon ausgenommen werden (ohne OPT OUT).**

Antwort: Für private Girokonten der Geflüchteten ändert sich nichts. Weder das AsylbLG noch die BKV NRW treffen Regelungen zur Möglichkeit der Eröffnung von Girokonten von Leistungsempfängenden. Diese können im Rahmen ihrer Vertragsfreiheit bestehende Konten behalten und auch neue eröffnen. Es ändert sich die Form der Leistungserbringung durch die Leistungsbehörde. Das Vorhandensein eines eigenen Girokontos dürfte für sich genommen regelmäßig keinen Härtefall darstellen, der einen Verzicht auf die Bezahlkarte rechtfertigt.

- 113. woher bekommen die Bestandsfälle ihre Karten? Werden diese an die Leistungsbehörde weitergeleitet und entsprechend von den Kommunen ausgestellt?**

Antwort: Bestandsfälle sind eigenständig durch die Leistungsbehörde umzustellen und neu anzulegen.

Restriktionen, Härtefälle und Ausnahmen:

- 114. Welche Information erhält der Karteninhaber, wenn mehr als das Limit von 50 €/Person versucht wird abzuheben?**

Antwort: Die Information hängt von dem jeweiligen Terminal ab. Möglich sind „Transaktion konnte nicht durchgeführt werden“ oder ähnliches, es werden keine konkreten Gründe angegeben (wie „Bargeldlimit überschritten“).

- 115. Gilt das Limit gleichermaßen bei Geldautomaten und im Einzelhandel?**

Antwort: Ja, das Barabhebelimit gilt für den ganzen Monat, unabhängig vom Abhebeweg.

**116. Bezüglich der 50,00 € Barabhebung habe ich hier von einer Eilentscheidung des Sozialgerichtes Hamburg, (ProAsyl) welches sagt, dass der Barbetrag von 50,00 € ohne Würdigung persönlicher und örtlicher Umstände nicht zulässig sei. Was ist damit?**

Antwort: Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung, bei der die konkreten Umstände vor Ort zu berücksichtigen sind. Unabhängig davon sieht die RVO in NRW die Bargrenze als Regelfall an, sodass auf abweichende Bedarfe individuell reagiert werden kann (auf Antrag und von Amts wegen). Diese Prüfung des Einzelfalles mit ggf. einer individuellen Härtefalllösung obliegt der jeweiligen Leistungsbehörde (vgl. §§ 5 Abs. 1 Satz 2, 7 BKV NRW).

**117. Ist es rechtlich haltbar, dass ich die Inhaber der Bezahlkarte dadurch schlechter stelle, weil sie nicht überall mit ihrer Karte bezahlen können?**

Antwort: Ja. Bei der Umstellung von Bestandsfällen sind die sozialverfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

**118. Besteht die Möglichkeit, dass Bargeld (mehr als 50,00€) an der Kasse abgehoben werden kann. Es handelt sich ja nicht um die klassische Bankabhebung.**

Antwort: Bargeldabhebungen sind möglich beim Einkauf im Einzelhandel bei teilnehmenden Ketten (siehe: <https://www.social-card.de/>) oder am Geldautomaten. Die Höhe des möglichen Barabhebebetrags wird durch die Leistungsbehörde festgelegt und gilt sowohl an Bankautomaten, als auch im Einzelhandel (technisch sichergestellt). So kann die voreingestellte Grenze von 50 Euro erhöht werden, wenn z. B. die Leistungen für minderjährige Kinder auf der Bezahlkarte berücksichtigt sind.

**119. Das heißt, zum 01.02. und 01.08 muss ich immer den Barbetrag erhöhen? In Bezug auf den Schulbedarf.**

Antwort: Liegt der Leistungsbehörde ein Antrag auf eine Ausnahme zur Barleistungsgrenze vor oder hat die Leistungsbehörde Kenntnis von einem entsprechenden Umstand, so ist zu prüfen, ob die Grenze des Barabhebebetrages zu erhöhen ist.

**120.50 EUR: für Bezieher von Leistungen nach § 1 Abs. 4 AsylbLG sind Geldleistungen ausgeschlossen - kann der Betrag auf 0 gesetzt werden?**

Antwort: Ja. Die Regelungen des AsylbLG gehen denen der BKV NRW vor.

**121. Ist auch die Bezahlkarte für Leistungsbezieher mit voraussichtlich kurzer Bezugsdauer (ukrainische Geflüchtete bis zur Erteilung der Fiktionsbescheinigung) verpflichtend?**

Antwort: hier ist zu unterscheiden nach

a) Geflüchteten aus der UKR mit der Möglichkeit eine AE nach § 24 AufenthG zu beantragen und

b) Geflüchteten aus der UKR, die einen Asylantrag stellen.

Für Personengruppe a) wird das Land keine Bezahlkarten ausgeben und empfiehlt dieses Vorgehen auch den Kommunen.

Für Personengruppe b) muss eine Bezahlkarte ausgestellt werden. Diese Personengruppe ist wie die anderen Berechtigten einer Bezahlkarte im Asylverfahren, hat einen AKN oder eine AG, einen Leistungsanspruch nach AsylbLG und unterliegt auch der Wohnverpflichtung.

**122. Wieso sollten kurzzeitige Leistungsbezieher wie bspw. Ukrainer keine Bezahlkarte erhalten? In Turnhallen oder anderen Gemeinschaftsunterkünften würde das nur zu Konflikten führen...**

Antwort: Jede:r Empfänger:in von Leistungen nach dem AsylbLG fällt unter die BKV NRW. Das Land NRW hat entschieden, ukrainischen Bürger:innen, mit der Möglichkeit eine AE nach § 24 AufenthG zu beantragen, aus verwaltungsökonomischen Gründen und aufgrund der nur kurzen Bezugszeit von Leistungen nach dem AsylbLG keine Bezahlkarte auszugeben. Dieses Vorgehen wird den Kommunen empfohlen, die Kommunen unterliegen aber keiner Fachaufsicht bei der Ausführung des AsylbLG.

**123. Wie können Leistungsempfänger bei der Tafel oder in der Kleiderkammer einkaufen, wenn dort kein Terminal vorgehalten wird und der Barbetrag so nicht ausreicht? Zusätzlich ist natürlich auch der Gebrauchtmart für die Kunden**

**interessant z.B. Kleinanzeigen / Schwarzesbrett wie könnten hier z.B. Fahrräder teurer 50,00 EUR gekauft werden?**

Antwort: Die Landesregierung geht davon aus, dass 50,- EUR Barbetrag im Monat ausreichend sind für die entsprechenden Bedarfe, die nicht per Karte bezahlt werden können. Für Härtefälle kann die Leistungsbehörde Ausnahmen zulassen (vgl. §§ 5 Abs. 1 Satz 2, 7 BKV NRW).

**124. Wie erfolgt der Umgang mit der Bezahlkarte für Menschen, die weder ein Smartphone besitzen, noch (bspw. aufgrund von fehlenden Kenntnissen) auf Internetbrowser zugreifen können?**

Antwort: Sofern es Leistungsberechtigten z.B. aus gesundheitlichen Gründen unmöglich sein sollte, die Bezahlkarte zu verwenden, dürfte von einem Härtefall gemäß § 7 BKV NRW auszugehen sein und es kann durch die Leistungsbehörde eine andere Art der Leistungsgewährung gewählt werden.

**125. Erhöht man die Barleistungsgrenze im Navigator? Von der Stadtkasse wird ja nur der Gesamtbetrag überwiesen. z.B. bei der Gewährung eines Mehrbedarfs oder der Auszahlung einer Aufwandsentschädigung**

Antwort: Die Barleistungsgrenze wird im SocialCard-Navigator administriert.

Datenschutz:

**126. Wo werden die Daten, die ich in die Software eingebe, abgelegt, also einfach gesagt: Wo befindet sich der Server, der diese Daten speichert?**

Antwort: In Deutschland.

**127. Bitte noch eine Übersicht erstellen, welche personenbezogenen Daten im sozial card Navigator bei jeder Person erfasst werden müssen. Ggf. auch AZR Nr. etc.? div. Eingaben für Statistik?**

Antwort: Sofern Sie am Landessystem partizipieren, erhalten Sie eine mit der DSK abgestimmte Muster-DSFA, die Sie sodann zur Erstellung Ihrer DSFA verwenden können.

Folgende Daten werden erhoben: Referenz-ID, Ausweisart, Ausweisnummer, Ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum, Ausstellungsort, App\_Sprache, Sprache, Kartentyp, Anrede, Titel, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, E-Mail Adresse, Mobiltelefon-Nummer, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Land

Sonstiges:

**128. Darf die Präsentation auch im Rahmen von kommunaler Gremienarbeit genutzt werden?**

Antwort: Ja.

**129. Gibt es schon ein Muster zu der Verwaltungsvereinbarung und könnte dies schon vorab übermittelt werden?**

Antwort: Das Muster zur Verwaltungsvereinbarung ist derzeit in landesinterner Abstimmung. Die Arbeitsgruppe mit kommunalen Praktikerinnen und Praktikern des MKJFGFI wird eingebunden.

**130. Wann kann man mit den Handlungsempfehlungen rechnen?**

Antwort: Im Laufe des 2. Quartals 2025. Zur Überbrückung dient das vorliegende FAQ.

**131. Gibt es einen Handlungsleitfaden bzw. eine Anleitung zum Gesamtprozess der Einführung der Bezahlkarte oder muss die Kommune dies vollständig in Eigenregie leisten?**

Antwort: Das Land hat mit den drei Informationsveranstaltungen für alle kommunalen Leistungsbehörden im Januar 2025 umfassend zur Einführung der Bezahlkarte informiert. Der Dienstleister wird zudem ab dem individuellen Abruf durch die Kommune alle notwendigen Schulungen und Anleitungen zur Verfügung stellen.

**132. Wie geht man mit Mischfällen um (SGB II/AsylbLG)?**

Antwort: Sofern eine Person in einer Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem AsylbLG und die andere nach dem SGB erhält, so gilt für die Person, die Leistungen nach dem AsylbLG erhält, die BKV NRW. Die Leistungsbehörde kann gemäß §§ 5 Absatz 1, Satz 2, 7 BKV NRW Ausnahmen zulassen.

**133. Gibt es Infos für die Leistungsbeziehenden zur Nutzung der Karte, gerne auch in einfacher bzw. Muttersprache? Wird so etwas den Kommunen zur Verfügung gestellt?**

**134. Wie viele Sprachen gibt es denn für die App?**

Antwort: Die Nutzungsvereinbarung, die jeder Geflüchteter zusammen mit der Karte ausgehändigt bekommt, existiert derzeit in 24 Sprachen (deutsch, englisch, französisch, ukrainisch, arabisch, farsi, amharisch, dari, spanisch, türkisch, vietnamesisch, russisch, georgisch, mazedonisch, somali, rumänisch, serbisch, bosnisch, albanisch, kroatisch, kurdisch (kurmandschi und sorani), paschtu, urdu. In Kürze folgen die Sprachen Chinesisch/Mandarin, Tigrinja (für Äthiopien und Eritrea) sowie Suaheli.

Die App verfügt über dieselben Sprachen.

Darüber hinaus sind die Dokumente in Leichter Sprache erstellt worden und anschließend übersetzt worden.

Videotutorials werden mittelfristig zur Verfügung stehen.

**135. Gibt es Besonderheiten für Kommunen im Haushaltssicherungskonzept?**

Antwort: Nein, weder AsylbLG noch BKV NRW sehen gesonderte Regelungen vor.

**136. Es ist leider nicht eindeutig zu verstehen, ob die Ausnahmeregelung bei Erwerbseinkommen nur für Analogbezieher oder ob diese auch für Grundleistungsbezieher gilt?**

**137. Ausnahme von der Karte bei Erwerbstätigkeit: nach meinem Verständnis des § 3 der VO gilt das nur für Bezieher nach § 2 AsylbLG. Gibt es also für §3-Bezieher keine Ausnahme?**

Antwort: Die Ausnahmeregelung bei Erwerbseinkommen beschränkt sich auf Personen im Analogleistungsbezug.

**138. Kann die Karte nicht wiederverwendet werden?**

Antwort: Nein, die Karte ist personengebunden und nicht wiederverwendbar.

**139. Müssen für Ehepaare 2 Bezahlkarten erhalten? Was ist mit Lebensgefährten?**

Antwort: Für jeden volljährige leistungsbeziehende Person ist eine eigene Karte auszugeben. In Familienverbänden ist die Ausgabe von Partnerkarten als Bedarfsgemeinschaft möglich.

**140. Bekommt jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende Person einen 50 € Barbetrag? Also auch Kleinstkinder?**

Antwort: Der Barabhebebetrag in NRW liegt für jede Person bei 50,- EUR im Monat. Für minderjährige Kinder erhält ein Elternteil die Leistungen und auch den Barbetrag auf die eigene Karte (im Regelfall die Mutter).

**141. Was passiert, wenn ein Asylbewerber umzieht? Muss dann die Karte zurückgeholt werden, oder kann diese an die neue Kommune übergeben werden? Was passiert mit Restguthaben?**

Antwort: Die leistungsbeziehende Person kann die Karte mitnehmen und die Leistungen aufbrauchen, soweit die neue Kommune nicht die Bezahlkarte eingeführt hat. Eine Abgabe der Bezahlkarte ist nicht notwendig. Nutzt die neue Kommune ebenfalls die Bezahlkarte, so ist eine Übernahme von Karten in den neuen Zuständigkeitsbereich möglich. Gegenseitige Forderungen der Kommunen sind zunächst abzurechnen.

**142. Wenn jemand im laufenden Monat Leistungen erhält (z.B. bei Zuweisung), werden die 50 € dann auch nur anteilig gewährt?**

Antwort: Nein.

**143. Bei meiner Recherche bin ich darauf gestoßen, dass die Kommunen möglicherweise eigenständige Vergabeverfahren durchführen müssten. Dies soll Ausfluss aus dem Rechtsstreit zum bundesweiten vergabeverfahren gewesen sein. Wie ist der rechtliche Rahmen?**

Antwort: Die Kommunen rufen im Auftrag des Landes ab. Dafür ist ein/e entsprechende Verwaltungsvereinbarung/-vertrag nötig. Den Kommunen ist es möglich, die Bezahlkarte nach einem vorgeschalteten Vergabeverfahren bei einem anderen Dienstleister einzukaufen. Jedoch übernimmt das Land dann nicht die Kosten. Zudem besteht dann beim Übergang vom Landessystem ins kommunale System ein Medienbruch.

**144. Wenn Gelder auf gesperrten Karten an die ursprüngliche Auszahlungskonten zurückgebucht werden, dann wird dies auf viele Verwahrgelder bei uns laufen. Wir müssten im System ein Kassenzeichen für die Rückforderung als Verwendungszweck eingeben können, damit dies nicht zu weiterem Mehraufwand führt. Bitte dies beachten!**

**145. bei Rücküberweisung von Guthaben sind Angaben zu Leistungsbezieher (Name, Az., etc. erforderlich) um Beträge wieder vereinnahmen zu können? Wie wird das sichergestellt? oder gibt es nur summarische Abrechnungen? Wie kann Kommune dann Richtigkeit der Abrechnung prüfen?**

Antwort: Bei einer Rücküberweisung können Sie einen individuellen Verwendungszweck festlegen, in dem Sie z.B. auch das AZ oder den Namen angeben können, um eine Prüfung sicherzustellen.